



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Baierbrunn

Marktgebührensatzung

(MarktGS)

vom 1. Januar 2022

Gemeinderatsbeschluss:	15. März 2022
Anschlag an den Amtstafeln:	17.03.2022 – 01.04.2022
In-Kraft-Treten:	1. Januar 2022

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Marktsatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt dienen, erhebt die Gemeinde Baierbrunn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner*innen

¹Gebührenschildner*in ist diejenige/derjenige, der/die die Einrichtungen des Marktes benutzen, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. ²Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. ²Sie beträgt je Markttag pro angefangenem laufenden Meter 2,00 €, mindestens 10,00 € (Marktgebühr).
- (2) Für die Entnahme von elektrischem Strom auf dem Wochenmarkt wird zudem eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Markttag erhoben (Energieversorgungspauschale).

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
- a) Bei Tagesplätzen auf dem Wochenmarkt sofort nach Aufforderung der Marktaufsicht oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person und sind an diese Person in bar zu entrichten.
 - b) Bei Dauerplätzen auf dem Wochenmarkt mit der Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides durch die Gemeinde und sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Dauerplätze trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Baierbrunn, den 16.03.2022

Siegel

gez.
Patrick Ott
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.03.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.03.2022 angeheftet und am 01.04.2022 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 01.04.2022

Gemeinde Baierbrunn

Siegel

gez.
Patrick Ott
Erster Bürgermeister